

Satzung des VfB Holzhausen II e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Holzhausen II e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden unter der Nummer 545 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hille-Holzhausen II.
Der Verein wurde am 20.05.1946 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch die Pflege des Handballsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder und die für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ im Sinne des §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,

2. die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 JUGENDORDNUNG

§ A Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfB sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ B Aufgaben

Die Handball- und Gymnastikabteilungen des VfB (im Folgenden "Fachabteilungen" genannt) führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fachabteilungen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ C Organe

Organe der Jugend des VfB sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- der Vereinsjugendausschuss
- die Fachjugendausschüsse

§ D Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des VfB. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

aa) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses

bb) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses

cc) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

dd) Entlastung des Vereinsjugendausschusses

ee) Wahl des Vereinsjugendausschusses

ff) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat

gg) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet dreijährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang im Vereinskasten einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ E Jugendtag der Fachabteilungen

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

aa) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses

bb) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses

cc) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung

dd) Entlastung des Fachjugendausschusses

ee) Wahl des Fachjugendausschusses

ff) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen der überörtlichen Verbände, zu denen die Fachabteilungen Delegationsrechte haben.

gg) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet dreijährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang im Vereinskasten einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ F
Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

aa) dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in

bb) 2 Beisitzern (innen)

dd) und 2 Jugendvertretern, die zzt. der Wahl noch Jugendliche sind.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).

Außerdem gehört ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an.

Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die unter a) 1-3 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Fachabteilungen, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ G Fachjugendausschuss

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:

dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in

2 Beisitzern (innen)

und 2 Jugendvertretern, die zzt. der Wahl noch Jugendliche sind.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).

Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.

c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ H Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ I Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Die Zustimmung des Ältestenrates ist erforderlich.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Der Ausschluss muss durch Einschreibebrief dem Mitglied zugestellt werden.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Sportausschüsse
3. Jahreshauptversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Hauptkassierer
4. Geschäftsführer
5. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
6. dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendausschusses

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. In Erweiterung sind mit dem 1. und stellvertretendem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Sportausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.

Kommt ein Sportausschuss nicht zu einem Mehrheitsbeschluss, so ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung zehn Tage vor der Sitzung im Mindener Tageblatt und durch Aushang im Vereinskasten. Im Vereinskasten wird auch die Tagesordnung ausgehängt.

Die Anmeldung neuer Tagesordnungspunkte kann bis zu drei Tagen vor der Sitzung erfolgen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr

2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 3 Jahre im Amt ist
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
6. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Eine Unterschrift muss dabei vom Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

§ 10 Abstimmungen

Sofern dem Gesetz oder der Satzung nichts entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 12 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins soll der Ältestenrat entscheiden, falls vorher der geschäftsführende Vorstand keine Schlichtung herbeiführen konnte.
2. Der Ältestenrat setzt sich aus 3 Personen zusammen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt und bestätigt werden müssen. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird aus dem Kreis der Mitglieder der Jahreshauptversammlung gewählt. Kann eine Einigung über den Vorsitzenden des Ältestenrates nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

§ 13 Ältestenrat

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand den Ältestenrat anrufen.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern (wobei in Zweifelsfällen ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt hinzugezogen werden kann).
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Ältestenrat kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen. Ist auf Ausschluss erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des Jahres tritt der Ältestenrat erneut zusammen und beschließt endgültig. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung.
5. Hat der Ältestenrat auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei der Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung ist mit der Rechtsbegründung binnen einer Frist von 1 Monat seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Ältestenrates einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Bürgerhalle Holzhausen II e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.